Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 27. März 2025 Nr. 9

Inhalt

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Niederrhein vom 25. März 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Niederrhein

Vom 25. März 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Niederrhein vom 02. Mai 2024 (Amtl. Bek. HSNR 22/2024) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:
   - **a)** In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.
   - **b)** In Absatz 2 werden die Wörter „an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung verschickt“ ersetzt durch die Wörter „den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung zur Verfügung gestellt“.
2. **§ 6** wird wie folgt geändert:
   - **a)** In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „öffentlich“ ersetzt durch das Wort „hochschulöffentlich“.
   - **b)** In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Öffentlichkeit“ ersetzt durch das Wort „Hochschulöffentlichkeit“.
3. **§ 9** wird wie folgt geändert:
   - **a)** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

     aa) In Satz 1 werden die Wörter „ohne anschließende Aussprache“ gestrichen.

     bb) In Satz 4 wird nach dem Wort ‚Absehen‘ das Wort ‚von‘ ergänzt.
   - **b)** Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

     „Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen wirken sich in allen drei Wahlgängen wie Nein-Stimmen aus.“
   - **c)** In Absatz 6 werden die Wörter „wird die Sache an die Findungskommission zurückverwiesen“ ersetzt durch die Wörter „beschließt die Hochschulwahlversammlung das weitere Verfahren“.
4. **§ 12 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
   - **a)** In Satz 2 werden die Wörter „dem elektronischen Versand“ ersetzt durch die Wörter „der elektronischen Zurverfügungstellung.
   - **b)** In Satz 3 werden die Wörter ‚im Umlaufverfahren‘ ersetzt durch die Wörter ‚in ihrer nächsten Sitzung‘.
5. **§ 13 Satz 2** wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Niederrhein vom 24. März 2025.

Krefeld und Mönchengladbach, den 25. März 2025

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald